

## Hinweise zur Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie eine Rechtsschutzversicherung unterhalten. Die nachfolgenden Hinweise geben Ihnen einen Überblick über das Verhältnis und den Ablauf der Zusammenarbeit zwischen unserer Kanzlei, Ihnen und Ihrer Versicherung, insbesondere im Hinblick auf die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit gegenüber der Versicherung.

### 1. Verhältnis Rechtsanwalt/ Mandant/ Versicherung

Im Verhältnis Anwalt/ Mandant/ Versicherung gilt, dass die einzelnen vertraglichen Beziehungen voneinander zu unterscheiden sind. Sie als Mandant sind Auftraggeber des Anwalts. Unabhängig davon sind Sie als Versicherungsnehmer daneben zudem auch Kunde der Versicherung. Der Anwalt selbst hat keine vertragliche Verbindung mit der Versicherung. Ob und in welcher Höhe die Kosten unserer Tätigkeit für Sie durch Ihre Versicherung übernommen werden, richtet sich nach dem von Ihnen mit Ihrer Versicherung abgeschlossenen Vertrag.

Voraussetzung für die Eintrittspflicht der Versicherung ist, dass Ihr Fall sachlich und zeitlich unter den Versicherungsschutz fällt und ein Rechtsschutzfall gegeben ist. Ein solcher liegt vor, wenn während der Versicherungslaufzeit (ggfls. nach Ablauf einer Wartefrist) ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten erstmalig entstanden ist. Oftmals kein Rechtsschutzfall liegt vor, wenn der Anwalt präventiv tätig wird ohne dass ein Rechtspflichtverstoß vorliegt. Hierzu gehört z.B. die Prüfung und Erstellung von Verträgen, sodass der Versicherer dafür eine Kostenzusage grundsätzlich nicht erteilen muss, es sei denn Sie haben hierzu eine besondere Vereinbarung mit Ihrer Versicherung abgeschlossen.

### 2. Kostendeckungsübernahme durch Versicherung

Für die Kostenübernahmeanfrage gegenüber der Versicherung sind eigentlich Sie als deren Kunde zuständig. Gerne übernehmen wir diese erste sog. Deckungsanfrage kostenlos für Sie.

Sollte die Versicherung dann aber - wie leider zunehmend häufiger zu beobachten - die Kostenübernahme ganz oder teilweise unberechtigt ablehnen, so stellt die dann erforderliche Durchsetzung dieser Kostenübernahme als Anspruch aus dem Versicherungsvertrag ein neues Mandat dar, das einen weiteren, neuen Auftrag an uns und neue Gebühren auslöst. Gleiches gilt, wenn die Versicherung den Schadensfall nicht, verspätet oder fehlerhaft abwickelt. Hierüber werden wir Sie vor Auslösung neuer Gebühren informieren.

### 3. Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit bei bestehender Versicherung

Sofern Ihre Versicherung die Übernahme unserer Kosten ganz oder teilweise bestätigt hat, leiten wir unsere Rechnungen nicht nur Ihnen, sondern auch parallel Ihrer Versicherung zu. Die Versicherung weiß dann, dass und in welcher Höhe sie Sie von den angefallenen Rechtsanwaltskosten freizustellen hat und zahlt im Rahmen der Versicherungsbedingungen diese Kosten unmittelbar an uns.

Allerdings bleibt es auch in diesem Fall so, dass Sie verpflichtet sind, unsere Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist an uns zu zahlen. Denn nur Sie sind unser Vertragspartner, nicht Ihre Versicherung. Wir beobachten leider regelmäßig, dass Versicherungen sich bei der Erstattung der Kosten zu lange Zeit lassen. Sie sollten daher selbst und unmittelbar gegenüber Ihrer Versicherung auf eine schnellstmögliche Kostenerstattung

drängen, damit die Versicherung ihre Leistung bereits innerhalb unserer Zahlungsfrist erbracht hat. Ansonsten laufen Sie Gefahr, erst unsere Rechnung zahlen zu müssen.

Auch wenn die Versicherung unsere Rechnung nicht in voller Höhe erstattet, haben Sie die entsprechend fehlenden Teilbeträge selbst auszugleichen. Falls Sie mit Ihrer Versicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, wird die Versicherung diese von vornherein nicht an Sie erstatten. Es kann auch dazu kommen, dass die Versicherung berechnete Kosten kürzt und nicht bereit ist, diese in voller Höhe auszugleichen. In einem solchen Fall sollten Sie uns ansprechen, um abzustimmen, ob die Versicherung sich insoweit korrekt verhält oder nicht. Oft versuchen Versicherungen ihre eigenen Kosten bei

einem Schadensfall so gering wie möglich zu halten, obwohl nach dem Versicherungsvertrag oder in der Rechtsprechung bereits vorher schon entschieden wurde, dass bestimmte Fallkonstellationen von Versicherungen auch zu bezahlen sind.

Sprechen Sie uns dann ruhig an, damit wir Ihnen helfen können. Allerdings ist es auch in diesem Fall so, dass Sie die Rechtsanwaltsgebühren zunächst selbst zu zahlen haben, auch wenn diese im Nachhinein von der Versicherung zu tragen sind.

Bei dem Vorstehenden handelt es sich um generelle Hinweise. Für Rückfragen zu Ihrem konkreten Fall stehen wir gerne zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen:

Mönchengladbach, den: \_\_\_\_\_

---

**Auftraggeber**